



An den Grossen Rat

20.5138.02

BVD/P205138

Basel, 6. Mai 2020

Regierungsratsbeschluss vom 5. Mai 2020

Interpellation Nr. 42 von Jo Vergeat betreffend Ermöglichung des Einhaltens von Abstandsregeln durch Verbreiterung von Fussgänger*innen Zonen

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 22. April 2020):

„Die zwei Meter Abstand Regel bleibt auch nach der Lockerung der Massnahmen sehr wichtig, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. In zahlreichen Basler Quartieren wird die Einhaltung von Abstandsregeln durch Fussgänger*innen jedoch durch die bisher sehr nach dem MIV orientierte Verkehrsplanung und die daraus folgende Platzbeschränkung für Fussgänger*innen verhindert. Vor allem in dicht besiedelten Quartieren wie bspw. im St. Johann oder Matthäus stellt sich heraus, dass die Anzahl an Personen auf den Trottoirs, die einkaufen gehen oder am Spazieren sind, es nicht zulässt, sich mit einem Abstand von zwei Metern zu begegnen. Dies liegt nicht daran, dass diese Menschen sich nicht an die Empfehlungen des Bundes halten möchten, sondern dass die verkehrsplanerischen Umstände (enge Trottoirs) dies nicht ermöglichen. Menschen weichen deshalb vermehrt auf die Strassen aus, was gefährlich ist. Die Interpellantin sieht den Kanton in der Pflicht, die Umstände in dieser ausserordentlichen Lage den Bedürfnissen und Empfehlungen anzupassen, sodass die Menschen sich auch zu Fuss mit zwei Meter Abstand begegnen können.

Unter diesen Überlegungen bittet die Interpellantin aufgrund der Aktualität des Themas den Regierungsrat um die mündliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat der Problematik der zu engen Trottoirs auf dem dicht besiedelten städtischen Raum bewusst und gibt es bereits Lösungsansätze für dieses Problem?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Art. 7 des Epidemiengesetzes in Verbindung mit §109 der Kantonsverfassung Basel-Stadt genügend Berechtigung bieten, um die dynamische Verkehrsfläche auf einzelnen Strassen situativ so einzuschränken, dass das gesundheitsbedingte Ausweichen des Fussverkehrs auf Strassenflächen risikoarm oder risikolos für die Dauer der Gültigkeit der BAG-Massnahmen möglich ist?
3. Hat der Regierungsrat schon in Erwägung gezogen, den starken Rückgang des MIV dazu zu nutzen, in dicht besiedelten Gebieten entsprechende Massnahmen zu ergreifen, die den Fussgänger*innen den Vortritt gewähren?
4. Gibt es in Parkhäusern zurzeit mehr leerstehende Parkplätze aufgrund des ausbleibenden Pendlerverkehrs? Wenn ja, bestünde eine Möglichkeit, Parkplätze auf öffentlichem Grund in Parkhäuser umzulagern und so zusätzliche Flächen für Fussgänger*innen zu schaffen?

5. Besteht die Möglichkeit gewisse autofreie Zonen in der Stadt einzurichten, um das sichere Spazieren zu ermöglichen? (Bspw. Sperrung des Unteren Rheinwegs für nicht ansässige Autos und Freigabe der Strasse für Fussgänger*innen, evtl. inklusive Parkplätze.).
6. Stehen dem Kanton Mittel zur Errichtung von temporären Begegnungszonen zur Verfügung?
7. Ist der Regierungsrat bereit, auf dem Trottoir angebrachte weisse und blaue Parkplätze (z.Bsp. Güterstrasse, Steinen/Spalenring usw.) temporär aufzuheben, um das Kreuzen unter Fussgängerinnen und Fussgängern auf dem Trottoir zu erleichtern?
8. Hat der Regierungsrat schon in Erwägung gezogen, während der Corona-Pandemie zwecks Schaffung von genügend Freiraum für die Bevölkerung verkehrsfreie Tage einzuführen?

Jo Vergeat“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Für generelle Aussagen zur Verkehrsentwicklung aufgrund der Corona-Epidemie verweisen wir auf die Ausführungen zur Interpellation Nr. 43 von Raphael Fuhrer betreffend 200% mehr Veloverkehr seit Corona – kurzfristige Verbesserungen in der Velo-Infrastruktur sind jetzt nötig. Darin zeigt der Regierungsrat insbesondere auf, dass die Anzahl Velofahrten in Basel während des Lockdowns keinesfalls zugenommen hat (schon gar nicht um 200%), und dass er keine Veranlassung sieht, die Verkehrsflächen kurzfristig zugunsten des Veloverkehrs umzuverteilen.

Generell kann die Begegnung von Menschen im öffentlichen Raum mit weniger als 2 Metern Abstand nicht verhindert werden. Dies betrifft insbesondere das Kreuzen zweier Personen auf einem Trottoir. Bei solchen sehr kurzen Begegnungen im Freien ist das Ansteckungsrisiko sowieso gering. Kritischer ist die Situation im öffentlichen Verkehr, insbesondere wenn die Lockerungen voranschreiten und wieder mehr Personen Züge, Trams und Busse nutzen. Die Systemführer (Bahn: SBB; Tram/Bus: Postauto) haben im Auftrag des Bundes ein Schutzkonzept erarbeitet. Dieses ist nach der bereits erfolgten Genehmigung durch die Bundesbehörden für die Transportunternehmen verbindlich. Auch in Basel-Stadt haben die Transportunternehmen den Empfehlungen des Bundes per 11. Mai Folge zu leisten und die Schutzmassnahmen umzusetzen.

Eine kleine Umfrage der Städtekonferenz Mobilität hat gezeigt, dass bis anhin keine der 21 antwortenden Städte eine kurzfristige Umwidmung von Verkehrsflächen als zweckmässig einschätzen.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist sich der Regierungsrat der Problematik der zu engen Trottoirs auf dem dicht besiedelten städtischen Raum bewusst und gibt es bereits Lösungsansätze für dieses Problem?*

Die Lösungen, die für den öffentlichen Verkehr inklusive dessen Haltestellen zu finden sein werden, genügen grundsätzlich auch für den öffentlichen Raum. Der Regierungsrat wird die Entwicklung laufend beobachten und bei Bedarf temporäre Sonderlösungen prüfen und umsetzen. Generelle Aussagen dazu sind aber nicht möglich.

2. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass Art. 7 des Epidemiengesetzes in Verbindung mit §109 der Kantonsverfassung Basel-Stadt genügend Berechtigung bieten, um die dynamische Verkehrsfläche auf einzelnen Strassen situativ so einzuschränken, dass das*

gesundheitsbedingte Ausweichen des Fussverkehrs auf Strassenflächen risikoarm oder risikolos für die Dauer der Gültigkeit der BAG-Massnahmen möglich ist?

Art. 7 des Epidemiengesetzes beschreibt die Befugnisse des Bundes in einer ausserordentlichen Lage. In einer solchen Lage hat sich der Kanton an die auf übergeordnetes Recht gestützten, vom Bund angeordneten Massnahmen zu halten und es kommt ihm keine eigene Regelungskompetenz zu. Eine Anpassung der Aufteilung des öffentlichen Raums unterliegt damit den üblichen Verfahren.

- 3. Hat der Regierungsrat schon in Erwägung gezogen, den starken Rückgang des MIV dazu zu nutzen, in dicht besiedelten Gebieten entsprechende Massnahmen zu ergreifen, die den Fussgänger*innen den Vortritt gewähren?*

Nein. Aufgrund des ebenfalls geringen Fussgängeraufkommens ist dies nicht notwendig. Die Lockerungen der wegen des Coronavirus ergriffenen Massnahmen werden dazu führen, dass der MIV wieder zunimmt. Da gefährdete oder ängstliche Personen den öffentlichen Verkehr weiter meiden werden, dürfte der MIV rasch mindestens wieder sein normales Ausmass annehmen. Unabhängig davon schenkt der Regierungsrat dem Komfort und der Sicherheit des Fussverkehrs hohe Beachtung.

- 4. Gibt es in Parkhäusern zurzeit mehr leerstehende Parkplätze aufgrund des ausbleibenden Pendlerverkehrs? Wenn ja, bestünde eine Möglichkeit, Parkplätze auf öffentlichem Grund in Parkhäuser umzulagern und so zusätzliche Flächen für Fussgänger*innen zu schaffen?*

Ja, die innenstadtnahen grossen Parkhäuser sind aktuell unterdurchschnittlich ausgelastet. Der Regierungsrat hat deshalb die Tarife in vier Parkhäusern vorübergehend gesenkt. Diese Parkhäuser sind aber zu weit weg und deshalb kein adäquater Ersatz für Parkplätze in den dicht besiedelten Wohnquartieren. Mit der Lockerung der wegen des Coronavirus ergriffenen Massnahmen wird die Auslastung der Parkhäuser zudem wieder rasch zunehmen. Ab 11. Mai 2020 gelten deshalb auch wieder die üblichen Tarife.

- 5. Besteht die Möglichkeit gewisse autofreie Zonen in der Stadt einzurichten, um das sichere Spazieren zu ermöglichen? (Bspw. Sperrung des Unteren Rheinwegs für nicht ansässige Autos und Freigabe der Strasse für Fussgänger*innen, evtl. inklusive Parkplätze.)*

Der Regierungsrat wird die Situation, die sich mit den jetzt geplanten Lockerungsmassnahmen ergibt, laufend beobachten. In speziellen Fällen sind temporäre Massnahmen (z.B. an Sonntagnachmittagen) denkbar. Massnahmen, die länger als 8 Tage Bestand haben, unterstehen dem ordentlichen Verfahren. Das heisst, sie müssen publiziert werden und es ist möglich Rechtsmittel dagegen einzulegen. Solche Massnahmen sind entsprechend nicht kurzfristig umsetzbar.

- 6. Stehen dem Kanton Mittel zur Errichtung von temporären Begegnungszonen zur Verfügung?*

Es stehen keine spezifischen Mittel zur Verfügung. Die Einrichtung von temporären Verkehrsmassnahmen müssten über das ordentliche Budget finanziert werden. Das temporäre Signalisieren einer Begegnungszone bringt gegenüber der in Wohnquartieren üblichen Tempo 30-Regelung kaum Vorteile. Es würde auch das bewährte Verfahren beim Beantragen von Begegnungszonen, die auf Wunsch der Mehrheit der Anwohnenden eingerichtet werden, in Frage stellen.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, auf dem Trottoir angebrachte weisse und blaue Parkplätze (z.Bsp. Güterstrasse, Steinen/Spalenring usw.) temporär aufzuheben, um das Kreuzen unter Fussgängerinnen und Fussgängern auf dem Trottoir zu erleichtern?*

Grundsätzlich ist das Aufheben von Parkplätzen infolge der Coronavirus-Situation nicht zweckmässig. Je nach weiterer Entwicklung kann sich der Regierungsrat solche Massnahmen in speziellen Situationen vorstellen (siehe auch die Antworten auf die Fragen 1 und 4).

8. *Hat der Regierungsrat schon in Erwägung gezogen, während der Corona-Pandemie zwecks Schaffung von genügend Freiraum für die Bevölkerung verkehrsfreie Tage einzuführen?*

Nein. Gerade in der aktuellen Situation mit einem ausgedünnten öffentlichen Verkehr müssen die systemrelevanten Akteure mit dem MIV ihren Arbeitsplatz erreichen können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin